

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Schulpiraten e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung im Rahmen der außerfamiliären Kinderbetreuung durch die Errichtung und den Unterhalt einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Erarbeitung eines Konzepts für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen, die sich an der Lebenssituation von Kindern und Eltern orientiert. Die Inhalte werden dabei gemeinsam von den Eltern und Bezugspersonen (Erzieher/innen) der Kinder auf regelmäßig stattfindenden Elternabenden erarbeitet.

- die Unterhaltung eines Hortes auf dieser Grundlage.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen Vereinszwecke verwandt werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Ausschluss die gezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktive Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder können alle diejenigen Eltern werden, die ihr Kind in der Elterninitiative betreuen lassen.

Über die Aufnahme als aktive Mitglieder entscheidet der Vorstand gemäß § 10 Ziffer 8.

2. Passive Mitgliedschaft

Passive Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Verein ideell oder materiell zu fördern. Sie sind aber nicht berechtigt, auf den Elternversammlungen mitzustimmen.

Über die Aufnahme als passive Mitglieder entscheidet der Vorstand.

3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit Auflösung des Vereins
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats möglich, jedoch nicht zum Ende des Juni oder Juli.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird auf der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist bei Eintritt und dann jeweils per Jahresbeginn fällig. Erfolgt der Eintritt in den Verein nach Beginn des Geschäftsjahres, ist der volle Mitgliedbeitrag zu zahlen.

2. Die aktiven Mitglieder des Vereins entrichten einen monatlichen Beitrag für die Betreuung ihres(r) Kindes(er). Die Höhe des Beitrages wird auf der Elternversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Elternversammlung
- c) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich an den Vorstand und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin an den Vorstand einzubringen.
5. Das Protokoll wird vom Vorstand und Protokollführer unterzeichnet.
6. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50% der aktiven Mitglieder. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist 4 Wochen später eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
8. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Die Elternversammlung

1. In der Elternversammlung werden die Aufgaben und Ziele sowie die Erziehungskonzeption der Eltern-Kind-Initiative erarbeitet und festgelegt.
2. Der Elternversammlung gehören als Mitglieder die Eltern, deren Kind die Eltern-Kind-Initiative besucht (aktive Mitglieder), an. Bezugspersonen, auch wenn Sie aktives Mitglied sind, haben in der Elternversammlung kein Stimmrecht. Eltern, die Mitglieder der Elternversammlung sind, müssen gleichzeitig auch dem Verein angehören.
3. Die Elternversammlung beschließt über die laufenden Geschäfte des Vereins, die mit der Kinderbetreuung in Zusammenhang stehen, insbesondere Personalentscheidungen.

4. Die Eltern haben für jedes vom Verein betreute Kind eine Stimme.
5. Die Elternversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50% der Stimmberechtigten. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist 4 Wochen später eine weitere Elternversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
7. Die Elternversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
8. Die Elternversammlungen werden protokolliert.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird bei der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gewählt. Wählbar sind aktive Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.
2. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
4. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
5. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
7. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu den nachfolgend genannten Rechtsgeschäften die Zustimmung der Elternversammlung erforderlich ist:
 - Eingehen von finanziellen Verpflichtungen in Höhe von mehr als 5000,- €

Der Vorstand haftet nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung.

8. Der Vorstand entscheidet über Personalfragen sowie über die Aufnahme von neuen aktiven Mitgliedern und die Vergabe von Betreuungsplätzen. Über geplante Einstellungen und Kündigungen unterrichtet der Vorstand die aktiven Mitglieder vorab schriftlich oder per E-Mail. Sofern sich mindestens drei Mitglieder innerhalb einer Frist von sieben Tagen gegen die geplante Personalentscheidung aussprechen, entscheidet die Elternversammlung.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein für aufgelöst erklären.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 3.4.2006 in Kraft.

Das Inkrafttreten-Datum in § 12 „3.4.2006“ ist als Errichtungsdatum zu qualifizieren. Inkraft tritt die Satzung des eingetragenen Vereins mit Eintragung ins Vereinsregister.

München, den 28.5.2006

Der Vorstand

Die Satzung wurde im § 10, Abs. 8 mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.5.2007 geändert.

München, den 16.5.2006

Der Vorstand

Die Satzung wurde in § 8, Abs. 7, § 9, Abs.2, §10, Abs. 1 und § 10, Abs. 7 mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6.5.2008 geändert.

München, den 6.5.2008

Der Vorstand